

eignung. Natürlich gilt dies nur, wenn nicht der Käufer schon bei der Abnahme den Willen, das Eigentum zu erwerben, zu erkennen gegeben hatte.

Reichsgericht VII, 5. März 09. 451/08. (Stettin, 14. 7. 08.)
(Aus »Das Recht« [Hannover, Helwing]
XIII. Jahrg. Nr. 8 vom 25. April 1909.)

* **Entwurf eines neuen Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb.** (Vgl. Nr. 12, 23, 35, 41, 54, 66, 72, 78, 84 d. Bl.)
— Die Kommission des Reichstags für den Gesetzentwurf über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs beendete am 22. d. M. die zweite Lesung.

* **Postcheckkonten.** (Vgl. Nr. 73, 75, 76, 78, 80, 81, 82, 84, 86 d. Bl.) — Weiter gemeldetes Postcheckkonto:
Firma: Postcheckamt: Konto-Nr.:
Anton Schroll & Co. (Wien) Leipzig 4243

»**Jungbrunnen**«, **Verein jüngerer Buchhändler, Karlsruhe i. B.** — Der in der Generalversammlung vom 6. April abgesetzte Punkt III: »Neuwahl des Vorstandes« fand in der Versammlung vom 20. d. M. seine Erledigung. Es wurden einstimmig wiedergewählt:

I. Vorsitzender: Kollege Heinrich Dierks (i. S. Franz Weber).
II. Vorsitzender: Kollege Wilhelm Niemer (i. S. Buchhandlung des Evangel. Schriftenvereins).

Schriftführer: Kollege Bruno Lange (i. S. Hofbh. Friedrich Gutsch).
Schatzmeister: Kollege Max Reichmann (Badische Lehrmittel-Anstalt).

Als Bibliothekar wurde neu gewählt: Kollege Hans Detken (i. S. J. J. Reiff).

Die Versammlungen finden jeden Dienstag im Vereinslokal »Palmengarten«, Herrenstraße 34a, statt. Auskunft über Karlsruhe Verhältnisse (auch Wohnungsvermittlung, Mittagstisch) besorgt der Vorstand nach Möglichkeit kostenlos. Zuschriften bitten wir an den I. Vorsitzenden, Kollegen Heinrich Dierks, Westendstr. 63 III, zu richten. Durchreisende Kollegen und Gäste sind an den Vereinsabenden stets willkommen. Lange.

* **Neue Bücher, Kataloge usw. für Buchhändler:**

Internationale Industrie- und Gewerbeausstellung Turin. April—Oktober 1911 zum fünfzigjährigen Jubiläum der Proklamation des Königreichs Italien unter dem hohen Protektorate S. M. des Königs von Italien. Programme und Klassifikation. 8°. 102 S.

Dasselbe in französischer, englischer und italienischer Sprache.

Katalog der reichhaltigen Sammlungen aus dem Nachlasse des Herrn Professor Dr. H. Hagelüken † zu Darmstadt (II. Teil) sowie einige andere Beiträge, enthaltend Werke aus allen Wissenschaften, insbesondere Geschichte, Literatur, Theologie, Kunstgeschichte, alte Drucke, Curiosa, sowie Städte-Ansichten, Porträts, histor. Darstellungen, Urkunden, Goetheana, Coloniensia etc. etc. 8°. 57 S. 1829 Nrn. — Versteigerung: Montag, den 3. Mai und an den folgenden Tagen durch J. M. Heberle (H. Lempertz' Söhne) in Köln.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes.)

Zum neuen Nordamerikanischen Urheberrechtsgesetz.*)

(Vgl. 1909, Nr. 67, 69, 72 d. Bl., auch 1908, Nr. 165, 171, 202, 203, 209, 214, 235, 240.)

In seinem Artikel: »Was sagt Herr Steiger nun?« im Sprechsaal von Nr. 72 des Börsenblattes (vom 29. März 1909) sagt Herr F. Schwarz:

»Hoffentlich wird Herr Steiger es jetzt als seine Pflicht erkennen, das Wort zu ergreifen«

Ich komme diesem Wunsche ohne Zögern nach, und zwar um so lieber, als ich von dem, was ich seit 42 Jahren und besonders im Jahre 1908 zur Aufklärung über nordamerikanische Nachdruckverhältnisse veröffentlicht, nichts zurückzunehmen

*) Infolge Berufung des Herrn Einsenders auf das Preßgesetz an dieser Stelle. Red.

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 76. Jahrgang.

habe. Absehend von zustimmenden Äußerungen kompetenter Personen, welche vordem anderer Meinung waren, dann aber die Richtigkeit meiner Ausführungen anerkannten, halte ich vielmehr alles, was ich gesagt, vollständig aufrecht. Ich tue das, obwohl mir gesagt und auch geschrieben worden ist, ich hätte vollständig recht, könne aber trotzdem die Deutschländer nicht zu meinen Anschauungen befehlen. Ja, ich bin sogar in der Lage, noch andere Punkte aufzustellen.

Bescheiden zurücktretend führe ich zunächst an, was andere Personen über die Aussichten auf Abschaffung der manufacturing clause ausgesprochen haben, und verweise auf folgende Stellen aus der »Vorbermerkung« des »a. o. Ausschusses für Urheber- und Verlagsrecht«, W. Spemann, Vorsitzender (s. Börsenblatt vom 27. Juni 1908).

. . . . Diese fünf Bills werden voraussichtlich erst im nächsten (61.) Kongreß zur Beratung gelangen, denn der gegenwärtig tagende 60. Kongreß ist noch mit vielen früher eingebrachten Bills belastet. Im übrigen zeichnen sich sämtliche fünf Bills durch eine große Unfreundlichkeit gegenüber dem in der Berner Konvention verwirklichten Gedanken aus. Sie halten an der Copyright-Eintragung und vor allem an der manufacturing clause fest. Ja, zu der Bedingung des Druckes in Amerika von dort gesetzten Typen oder dort gegossenen Zeilen soll noch die Herstellung der photo-engravings und der Einbände kommen

. . . . So ist es begreiflich, daß Herr Putnam in seinem dem Madrider Kongreß erstatteten Referat (S. Droit d'Auteur, 15. Juni) der Ansicht ist, daß mit Aufhebung der manufacturing clause für die nächste Zukunft nicht zu rechnen sei. »Schon im allerersten amerikanischen Urheberrechtsgesetz seien die Interessen der »Manufacturers« mit dem Urheber-Schutz verbunden worden im Gegensatz zu der Gesetzgebung anderer Staaten, auch wenn diese ebenfalls eine protektionistische Politik betrieben, wie Deutschland, Frankreich, Italien. Diese Länder kämen dagegen ihren graphischen Gewerben durch die Zollgesetze zu Hilfe.« (?) . . .

Herr Professor Röthlisberger sagt in seinem vortrefflichen Artikel »Das neue Nordamerikanische Urheberrechtsgesetz« (siehe Börsenblatt Nr. 67 vom 23. März 1909):

»Zur großen Überraschung aller Beteiligten („much to the surprise of all interested“, sagt Publishers' Weekly vom 6. März 1909) ist die neue Copyright-Gesetzgebung der Vereinigten Staaten von Nordamerika, die die bisherigen Gesetze kodifiziert und in ein einheitliches Gesetz zusammengefaßt, in der Nacht vom 3.—4. März vom Repräsentantenhaus ohne Opposition angenommen worden und, da der Senat schon vorher seine Zustimmung gegeben hatte, am 4. März vom Präsidenten unterzeichnet worden.«

Im Januar d. J. schickte ich denen, denen ich meine Broschüre gesandt hatte, die folgende Notiz zu:

Es mag mir gestattet sein, zu erwähnen, daß ich in dem kürzlich angekommenen Buche: Aus Deutsch-Amerika. Von Hugo Münsterberg, Professor an der Harvard-Universität, (Berlin 1909), in dem VI. Kapitel: Der deutsche Autor und der amerikanische Autorschutz genau dieselben Ansichten ausgedrückt finde, die ich schon vorher in den verschiedenen Artikeln, welche in »Urheberrecht und Nachdruck in Nord-Amerika« abgedruckt sind, ausgesprochen habe.

In Verbindung mit anderen Zustimmungen beweist dies, daß ein jeder vorurteilsfrei Denkende über den Nachdruck in deutsch-amerikanischen Zeitungen zu gleichem Resultat kommen muß, nämlich: daß man in Deutschland keinen Grund hat, denselben zu bedauern, zu beklagen oder gar als unehrenhaft zu verurteilen, während er, im Gegenteil, im großen ganzen den deutschen Autoren Vorteil bringt.

Diejenigen, die dieses interessante Münsterbergsche Buch noch nicht gelesen haben, verweise ich hiermit auf das betreffende 6. Kapitel, das viel mehr und viel besser sagt, als was ich ausgedrückt habe. Nach Berichtigung der Angabe, daß der Zoll auf englische Bücher 25 Prozent (nicht 50 Prozent) ist, und daß das Buch von Wilhelm Busch, das das Sonntagsblatt einer New Yorker Zeitung als einen kleinen Teil seiner 5 Cents kostenden Nummer gebracht, »Zu guter Letzt« war (nicht »Max und Moritz«), kann ich unterschreiben, was Professor Münsterberg sagt. Er erwähnt (S. 74) den Brudmannschen Zusatz zur Copyright-Notiz,